

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Übertragung der Konzession und Fristverlängerung für eine Drahtseilbahn von Wabern auf die Höhe des Gurten.

(Vom 30. November 1897.)

Tit.

Durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1893 (E. A. S. XII, 647) wurde Herrn W. Berghoff, Direktor der Berner Tramwaygesellschaft, die Konzession für den Bau und Betrieb einer Drahtseilbahn von Wabern auf die Höhe des Gurten erteilt und durch Bundesratsbeschluß vom 10. Januar 1896 (E. A. S. XIV, 63) die in Art. 5 der Konzession festgesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, bis zum 22. Dezember 1897 verlängert.

Mittelst Eingabe vom 25. September 1897 stellte Herr Fritz Marti in Winterthur das Gesuch, es möchte jene Konzession auf ihn übertragen und gleichzeitig die Frist um weitere zwei Jahre verlängert werden. Dem Gesuche war ein Schreiben des Konzessionärs, Herrn Berghoff, vom 14. August 1897 beigefügt, worin derselbe erklärte, daß er die Konzession Herrn Marti abtrete und sich dem Gesuche um Übertragung anschließe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern erhebt laut Schreiben vom 6. Oktober 1897 keine Einwendungen; auch wir haben keinen Grund, uns der Konzessionsübertragung und der Fristverlängerung zu widersetzen, weshalb wir Ihnen beantragen, dem nachfolgenden Beschlüßentwurf Ihre Genehmigung zu erteilen.

Wir benützen auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. November 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschuß

betreffend

Übertragung der Konzession und Fristverlängerung für eine
Drahtseilbahn von Wabern auf die Höhe des Gurten.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. eines Gesuches des Herrn Fritz Marti in Winterthur vom 25. September 1897, sowie einer Erklärung des Herrn W. Berghoff in Bern vom 14. August 1897;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 30. November 1897,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschuß vom 22. Dezember 1893 (E. A. S. XII, 647) dem Herrn W. Berghoff, Direktor der Berner Tramwaygesellschaft, erteilte Konzession für eine Drahtseilbahn von Wabern auf die Höhe des Gurten wird unter den gleichen Bedingungen und unter Erstreckung der in Artikel 5 angesetzten Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, bis zum 22. Dezember 1899, auf Herrn Fritz Marti in Winterthur übertragen.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Übertragung der Konzession und Fristverlängerung für eine Drahtseilbahn von Wabern auf die Höhe des Gurten. (Vom 30. November 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1897
Date	
Data	
Seite	1139-1141
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 094

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.